



Regionalkommission NRW startet in die neue Amtszeit

In der konstituierenden Sitzung der Regionalkommission NRW am 14. Januar 2022 wurde die Arbeit für die neue vierjährige Amtszeit aufgenommen.

Gewählt wurden als Vorsitzende für die Dienstgeberseite Christian Schu, Erzbistum Köln, und für die Mitarbeiterseite Olaf Wittemann, Erzbistum Köln. In den ersten beiden Jahren der Amtszeit liegt der Vorsitz bei der Mitarbeiterseite.

Beschlossen wurde die Übernahme des Bundesbeschlusses vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Zahlung für die Mitarbeitenden in **Anlage 21a** (Lehrkräfte in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen). Mitarbeitende, die in Anlage 21a eingruppiert sind, erhalten jetzt spätestens im März 2022 eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro (bei Vollzeit).

Für die Mitarbeitenden in **Anlage 21** (Lehrkräfte in Schulen...) war ein Beschluss der Regionalkommission nicht notwendig, da für die Anlage 21 eine Tarifautomatik besteht. Mitarbeitende in Anlage 21 erhalten alle Zahlungen von vergleichbaren Beschäftigten des jeweiligen Bundeslandes. Auch ihnen steht die Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro (bei Vollzeit) zu.

Beschlossen wurden Korrekturen zum **Abschnitt J** (Praktikanten in der praxisintegrierten Fachschulbildung zum Erzieher oder zum Heilerziehungspfleger) der Anlage 7 AVR. Dies war nötig, da durch die Neuordnung der Anlage 7 AVR einige Paragraphenbezüge in unserer Regelung in NRW nicht mehr stimmten und ins Leere liefen.

Eingerichtet wurde ein gemeinsamer Ausschuss zur Weiterentwicklung unserer NRW-Regelung zur praxisintegrierten Ausbildung. Der Ausschuss soll prüfen, ob weitere Veränderungen notwendig sind, ob die bis Ende 2022 von der Bundesebene übertragene Regelungskompetenz für NRW verlängert werden soll und ob danach noch weitere NRW-spezifische Regelungen für die praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher notwendig sind.

Vertagt wurde die Einrichtung eines gemeinsamen Ausschusses zur Tarifentwicklung.

Einschränkung der sachgrundlosen Befristung bei der Caritas

Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof in Bonn hat am 26. November 2021 (K 06/2021) bestätigt, dass die Zentral-KODA für Regelungen zur sachgrundlosen Befristung zuständig ist.

Damit kann der Beschluss des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA zur sachgrundlosen Befristung in Kraft gesetzt werden. Die Bischöfe wurden aufgefordert, den Beschluss zum 1. März 2022 in Kraft zu setzen.

Sachgrundlos befristete Arbeitsverträge bei der Caritas und der katholischen Kirche dürfen dann ab dem 1. März 2022 nur bis zu einer Dauer von 14 Monaten abgeschlossen werden. Innerhalb dieser Dauer ist eine einmalige Verlängerung möglich.

Hintergrund:

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) sieht vor, dass sachgrundlose Befristungen eine Dauer von zwei Jahren haben dürfen. Innerhalb der zwei Jahre ist eine dreimalige Verlängerung möglich. Die Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA hatte die ersatzlose Abschaffung von sachgrundlos befristeten Arbeitsverträgen gefordert. Dies hatte in der Zentral-KODA keine Mehrheit gefunden. Die jetzt in Kraft tretende Regelung ist dann durch den Vermittlungsausschuss erarbeitet und beschlossen worden.

Arbeitsverträge, die vor dem 1. März 2022 abgeschlossen wurden und noch eine längere Befristung nach dem TzBfG haben, bleiben weiterhin gültig. Ab dem 1. März 2022 neu abgeschlossene Arbeitsverträge bei der Caritas (und der katholischen Kirche) dürfen nur noch für 14 Monate befristet werden.

Termine

- **Regionalkommission NRW**
Die nächste Sitzung der RK NRW findet am 28. April 2022 statt.
- **ak.mas**
Die konstituierende Mitgliederversammlung der Arbeitsrechtlichen Kommission mitarbeiterseitig findet vom 1. - 4. Februar 2022 statt.
- **Bundeskommision**
Die konstituierende Sitzung der Bundeskommision findet am 30. März 2022 statt.

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommission NRW
Olaf Wittemann (Vorsitzender)

www.akmas.de/regionen/nordrhein-westfalen
akmas@caritas.de
Facebook @ak.mas.caritas
Twitter @akmas_caritas

